

Mitteilung des Senats

Vorgehen bei der Durchsuchung des Birati e.V.

Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 15.05.2025 und Mitteilung des Senats vom 24.06.2025

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 26. April dieses Jahres durchsuchten Beamte des LKA Niedersachsen und der Polizei Bremen die Räume des Birati e.V., während dort ein Treffen von Frauen stattfand. Die Beamten waren verumumt, es wurde kein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt und die Teilnehmerinnen des Treffens wurden stundenlang festgehalten. Die Polizei berief sich auf Hinweise zu „einer Übergabe gesammelten Geldes in den Vereinsräumlichkeiten“. Allen Anwesenden wurde nach Berichten der Betroffenen ihr Bargeld abgenommen, auch eine Kasse, aus der Essen und Trinken im Verein bezahlt wird, wurde geleert. Das Vorgehen ohne schriftlichen Durchsuchungsbeschluss, keine Information der Betroffenen und das stundenlange Festhalten der Betroffenen wirft Fragen auf. Denn auch wenn dem Verein vorgeworfen wird, Verbindungen zur PKK zu haben, so wirkt das Vorgehen dieser Durchsuchung, aber auch die Regelmäßigkeit der Durchsuchungen selbst, so, als würden die Kurd*innen, die die Räumlichkeiten des Kulturvereines nutzen, unter Generalverdacht gestellt und Vorverurteilungen scheinen möglich. So sollte es Kurd*innen in Deutschland möglich sein, Bargeld mit sich zu führen, ohne dass dieses als Spende an die PKK beschlagnahmt wird. Am 12. Mai gab die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) bekannt, sich auflösen zu wollen. Dies geht zurück auf eine Initiative des Gründers Abdullah Öcalan und markiert einen historischen Punkt im Prozess der kurdischen Bewegung für Gleichberechtigung und Autonomie.

Um sicherzustellen, dass der Rechtsstaat für alle Geltung besitzt, die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und dies auch durch die Polizei selbst sichergestellt wird, richten wir folgende Fragen zur Rechtmäßigkeit, dem Umgang mit den Anwesenden, der Verhältnismäßigkeit und der Beschlagnahme von Bargeld der Anwesenden an den Senat.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen hat aufgrund eines Anfangsverdachts eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz am 26.04.2025 Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Bremen aufgenommen. Dort wurde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Bremen wurden sodann Beschlüsse des Amtsgerichts Bremen durch Kräfte des Landeskriminalamtes Niedersachsen mit Unterstützung der Polizei Bremen umgesetzt. Das zugrundeliegende Ermittlungsverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung nicht in jedem Fall eine vollumfängliche Beantwortung der Fragen erfolgen, ohne die Ermittlungen zu gefährden.

1. Weshalb wurde kein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vorgelegt und wurde dieser inzwischen nachgereicht?

Die richterliche Durchsuchungsanordnung nach § 103 Strafprozessordnung (StPO) wurde – wie in Eilfällen zulässig (vgl. etwa. BVerfG, Beschluss vom 23.07.2007 - 2 BvR 2267/06 m.w.N.) und üblich – mündlich erteilt, sodass keine (auch nachträgliche) schriftliche Bekanntgabe erfolgte. Der Rechtsanwältin der Ansprechpartnerin vor Ort wurde vorab der Grund der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme erläutert. Nach Beendigung der Durchsuchung wurde den betroffenen Personen ein Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll ausgehändigt. Weitere Ausführungen sind der Antwort auf die Frage 9 zu entnehmen.

2. Wem wurde der Grund der Durchsuchung wie eröffnet?

Die Eröffnung der Beschlusslage erging durch die Mitarbeitenden des LKA Niedersachsen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wurden Personen, die von der Durchsuchung betroffen waren, vor Beginn der Maßnahme gemäß der Strafprozessordnung entsprechend belehrt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 9 verwiesen.

3. Wurden Dolmetscher*innen eingesetzt und wenn ja, für welche Sprachen?

Vor Ort wurden von den Betroffenen selbst benannte Sprachmittler eingesetzt. Weitere Dolmetscher:innen wurden nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung nicht eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 9 verwiesen.

4. Nach wem oder was wurde gesucht?

Der Beschluss umfasste die Durchsuchung aller Räumlichkeiten des Birati e.V. und aller darin befindlichen Personen, die auch die Durchsuchung unverdächtigter Personen beinhaltete, nach größeren Bargeldbeträgen und weiteren Beweismitteln im Kontext der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 9 verwiesen.

5. Wie viele Beamt*innen waren im Einsatz?

Eine detaillierte Darstellung der Anzahl von eingesetzten Beamtinnen und Beamten würde Ableitungen zum taktischen und organisatorischen Vorgehen der zuständigen Dienststellen in Bezug auf entsprechende Durchsuchungen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird die Frage lediglich näherungsweise beantwortet.

An dem Einsatz waren eine einstellige Zahl von Beamtinnen bzw. Beamten des LKA Niedersachsen und eine mittlere zweistellige Zahl von Beamtinnen bzw. Beamten der Polizei Bremen beteiligt.

6. Was war der Grund für die Vermummung?

Die eingesetzten Kräfte des LKA Niedersachsen waren nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung nicht vermummt.

Das Tragen eines individuellen Identitätsschutzes der eingesetzten Bremer Polizeikräfte wurde durch den diensthabenden Polizeiführer vom Dienst unter Betrachtung der einschlägigen Vorschriften sowie der Einsatzsituation abgewogen. Maßgeblich für diesen Abwägungsprozess waren die Außenwirkung sowohl bei Personen im betroffenen Objekt als auch Dritter sowie die Fürsorgepflicht gegenüber den einschreitenden Kräften. Im Zuge der Abwägung fand zudem das grundsätzlich bürgernahe und transparente Einschreiten der Polizei Bremen sowie das Einschreiten in einer Einsatzsituation, die einen möglichen Bezug zum Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität und eine damit einhergehende besondere Gefährdung der eingesetzten Kräfte aufweist, Betrachtung.

7. Welche sonstige Ausrüstung, inklusive sichtbar getragener Bewaffnung, wurde mitgeführt?

Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung versehen die Kräfte des LKA Niedersachsen ihren Dienst grundsätzlich in zivil. Im Einzelfall kann aus Gründen der Erkennbarkeit eine Warnweste oder Armbinde mit dem Schriftzug „POLIZEI“ getragen werden. Die weitere Ausstattung der Kräfte des LKA Niedersachsen mit Führungs- und Einsatzmitteln kann nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung aus taktischen Gründen nicht offengelegt werden.

Die Bremer Einsatzkräfte führten die entsprechend der jeweiligen polizeilichen Aufgabenzuweisung und operativen Fähigkeiten vorgesehenen Einsatzmittel mit. Dies umfasst neben sichtbar getragenen Schusswaffen beispielsweise auch sichtbar getragene Reizstoffsprühgeräte, Einsatzstöcke, Handfesseln, Funkausrüstung oder Taschenlampen. Darüber hinaus wurden im Einsatz Diensthunde mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt. Eine vollumfängliche Darstellung der Ausrüstung jedes einzelnen, an dem Einsatz beteiligten Mitarbeitenden der Polizei Bremen, lässt sich nicht valide vornehmen, da diese nicht explizit dokumentiert wurde.

8. War das Treffen der anwesenden Frauen den Behörden im Vorfeld bekannt?

Zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens befanden sich sowohl Männer als auch Frauen im Objekt. Weder der Polizei Bremen, noch – entsprechend der Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung – dem LKA Niedersachsen war zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, dass ein Treffen im Sinne der Fragestellung in dem Objekt stattfand.

9. Wie lange wurden die anwesenden Frauen im Gebäude festgehalten?

a. Wurden ihnen die Gründe eröffnet und wenn ja, wie?

b. Welche Notwendigkeit gab es, alle Personen über mehrere Stunden festzusetzen?

c. Wurden die anwesenden Personen durchsucht und wenn ja, wie (durften insbesondere vertraute Personen der Durchsuchung beiwohnen)?

Das Gebäude wurde mit Durchsuchungsbeginn um 16:29 Uhr betreten. Im Erdgeschoss der Vereinsräumlichkeiten des Birati e.V. wurden insgesamt 32 Personen angetroffen, wobei sich eine Person gegenüber den polizeilichen Kräften als Ansprechpartnerin zur Verfügung stellte. Die Ansprechpartnerin übergab der Polizei ihr Mobiltelefon für ein Telefonat mit ihrer Rechtsanwältin. Der Rechtsanwältin wurde der Grund der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen erläutert und die dienstliche Erreichbarkeit der Einsatzleitung mitgeteilt. Vor Ort wurde allen anwesenden Personen der Grund der Durchsuchung erläutert. Eine Übersetzung fand durch vor Ort befindliche Sprachmittler statt.

Um die Dauer der Durchsuchungsmaßnahmen der anwesenden 32 Personen so gering wie möglich zu halten, wurden zwei Räumlichkeiten für die Durchführung der angeordneten Durchsuchungen eingerichtet. Im Folgenden wurden die angetroffenen Personen einzeln in die Durchsuchungsräume geführt, identifiziert, gleichgeschlechtlich durchsucht und im direkten Anschluss aus der polizeilichen Maßnahme entlassen. Die Möglichkeit einer Ent- und Versorgung bestand zu jedem Zeitpunkt. Gegen 20:40 Uhr wurde die Durchsuchungsmaßnahme bei der letzten Person durchgeführt.

Die Maßnahmen erfolgten unter Anwesenheit des aktenführenden LKA Niedersachsen. Es erfolgten Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmungen von Geldern oder anderen Beweismitteln durch die Kräfte des LKA Niedersachsen. Uhrzeiten, wann welche Person über welche Dauer durchsucht und anschließend aus der polizeilichen Maßnahme entlassen wurde, sind nicht dokumentiert worden. Die Entlassungen erfolgten ohne bestimmte Reihenfolge fortlaufend.

Die Durchsuchung und die etwaig daraus resultierenden Folgemaßnahmen erforderten einen verhältnismäßigen und angemessenen Zeitaufwand.

10. Wurde dem Halter des durchsuchten Fahrzeugs der Grund eröffnet, wenn ja wie und in welchen Sprachen?

Der Halter des entsprechenden Kraftfahrzeugs befand sich unter den anwesenden 32 Personen. Ihm wurde der Durchsuchungsbeschluss eröffnet. Eine durch den Halter eigens benannte Person fungierte als Sprachmittler. Die Durchsuchungsmaßnahme am Kraftfahrzeug wurde durch den Halter sowie den Sprachmittler begleitet.

11. Wurde eine schriftliche Begründung inzwischen nachgereicht?

Die Erweiterung der Durchsuchungsanordnung für das durchsuchte Fahrzeug erfolgte ebenfalls mündlich im Eilwege. Entsprechend gibt es keinen schriftlichen Beschluss der (auch nachträglich) bekanntgegeben werden könnte.

12. Wurde den anwesenden Personen mitgeführtes Bargeld abgenommen, wenn ja, wie viel (bitte pro Person und Gesamtwert angeben)?

a. Wie wird zwischen mutmaßlich privat und aus sonstigen Gründen mitgeführtes Bargeld unterschieden?

b. Wurden Personen zu Gründen für mitgeführtes Bargeld gefragt und wurden Fragen und Antworten festgehalten, wenn ja, wie?

c. Welche Möglichkeiten bestehen für die Betroffenen Personen, privates Geld wieder zu erlangen?

d. Welche Möglichkeiten haben Kurd*innen, den Kulturverein mit Bargeld etwa für Einkauf oder Verpflegung im Verein zu betreten, ohne dass dies als Spendenübergabe für die PKK beschlagnahmt wird?

Die Frage 12 mit Unterfragen wird zusammen beantwortet.

Es konnte verteilt auf acht Personen Bargeld in einer Gesamthöhe von 5.815,- Euro beschlagnahmt werden. Die Gesamtsumme setzt sich aus Einzelbeträgen pro Person von 135,- Euro, 215,- Euro, 330,- Euro, 600,- Euro, 715,- Euro, 955,- Euro, 1.000,- Euro und 1.865,- Euro zusammen. Die betroffenen Personen wurden bezüglich des aufgefundenen Geldes vernommen und die Vernehmungen wurde in Vernehmungsvermerken dokumentiert.

Weitere Angaben (zu Frage 12 lit a. und d.) können derzeit nicht gemacht werden, ohne die andauernden Ermittlungen zu gefährden.

Sollte sich nach Abschluss der Ermittlungen nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen, dass es sich bei dem beschlagnahmten Bargeld um Spendengelder der PKK handelt, wird dieses an die Beschuldigten herausgegeben.

Der oder die von der Beschlagnahme Betroffene (d.h. letzter Gewahrsamsinhaber, Eigentümer sowie Besitzer der beschlagnahmten Sache) kann jederzeit die richterliche Entscheidung über eine nichtrichterliche Beschlagnahmeanordnung beantragen (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO). Gegen eine noch andauernde richterliche Beschlagnahmeanordnung ist die Beschwerde nach § 304 StPO zulässig.

13. Wurde Geld aus sonstigen Kassen o.ä. beschlagnahmt?

a. In Welcher Höhe?

b. Wie wird zwischen Spenden etwa für Verpflegung im Verein (Essen, Trinken) und angebliche Spenden für die PKK unterschieden?

Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung kann diese Frage nicht beantwortet werden, ohne dass der Erfolg der Ermittlungen gefährdet wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.